

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



51. Jahrgang

Celle, den 21.12.2021

Nr. 155

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

- 1720 Samtgemeinde Lachendorf, Jahresabschluss 2019
- 1720 Stadt Bergen, 1. Änderung der Feuerwehrgebührensatzung
- 1722 Gemeinde Hambühren, Hauptsatzung
- 1724 Gemeinde Hambühren, Änderung der Satzung über die Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung sowie Kinderbetreuungskosten für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Hambühren
- 1724 Samtgemeinde Lachendorf, 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Lachendorf über die Entschädigung der Mitglieder des Samtgemeinderates und ehrenamtlich Tätigen
- 1725 Gemeinde Südheide, Satzung der Gemeinde Südheide über die förmliche Festlegung der Erweiterung des Sanierungsgebietes " Kernort Unterlüß "
- 1728 Gemeinde Wietze, 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wietze
- 1728 Gemeinde Wietze, Satzung über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft der Gemeinde Wietze
- 1729 Gemeinde Winsen (Aller), Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Winsen (Aller)
- 1729 Gemeinde Winsen (Aller), Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren des Rates und der in der Gemeinde Winsen (Aller) ehrenamtlich Tätigen
- 1730 Abwasserverband Matheide, 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserverbandes Matheide über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung)
- 1731 Gemeinde Wietze, Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Wietze Nr. 33 „Breiter Sand III“

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Samtgemeinde Lachendorf, Jahresabschluss 2019

Gem. § 129 I NKomVG hat der Rat der Samtgemeinde Lachendorf in seiner Sitzung am 15.12.2021 den Jahresabschluss 2019 beschlossen und gleichzeitig dem Samtgemeindebürgermeister Entlastung für das Jahr 2019 erteilt.

Der Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht, der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und die Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters für das Haushaltsjahr 2019 liegen gem. § 129 II und § 156 IV NKomVG im Rathaus in Lachendorf, Zimmer 207,

vom 22.12.2021 bis zum 03.01.2022

während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Veröffentlichung der Bilanz der Samtgemeinde Lachendorf zum 31.12.2019			
AKTIVA		31.12.2018	31.12.2019
1.	Immaterielles Vermögen	1.523.252,57	1.012.620,14
2.	Sachvermögen	24.560.700,01	25.928.794,12
3.	Finanzvermögen	537.074,66	537.222,67
4.	Liquide Mittel	3.868.021,45	2.424.851,55
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	63.632,11	64.330,87
Bilanzsumme		30.552.680,80	29.967.819,35
PASSIVA		31.12.2018	31.12.2019
1.	Nettoposition	11.745.372,18	11.875.439,75
1.1	Basis-Reinvermögen	-1.506.786,43	-1.417.377,42
1.2	Rücklagen	3.639.187,31	3.997.437,59
1.3	Jahresergebnis	358.250,28	368.239,80
1.4	Sonderposten	9.254.721,02	8.927.139,78
2.	Schulden	11.990.583,95	10.570.553,04
2.1	Geldschulden	5.743.727,03	5.276.534,35
2.1.1	Liquiditätskredite	0,00	0,00
2.1.2	Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	5.743.727,03	5.276.534,35
2.2	Verbindlichk. aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	9.520,38	22.526,70
2.4	Transferverbindlichkeiten	390,65	601,34
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	6.236.945,89	5.270.890,65
3.	Rückstellungen	6.349.192,82	7.092.359,69
4.	Passive Rechnungsabgrenzung	467.531,85	429.466,87
Bilanzsumme		30.552.680,80	29.967.819,35

Stadt Bergen, 1. Änderung der Feuerwehrgebührensatzung

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 01.11.2011, des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz NBrandSchG) vom 21.09.2017, der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007, alle Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Bergen in seiner Sitzung am 09.12.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

a) § 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„² In den nicht durch Satz 1 erfassten Fällen ist verpflichtet,

1. wer durch sein Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 6 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) gilt entsprechend,

2. wer Eigentümerin oder Eigentümer der Sache ist oder wer die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 7 NPOG gilt entsprechend,
 3. wer den Auftrag für den Einsatz oder die freiwillige Leistung gegeben hat oder wer Interesse an dem Einsatz oder der freiwilligen Leistung gehabt hat oder
 4. wer vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz der Feuerwehr ausgelöst hat.“
- b) Die Anlage der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben wird wie folgt gefasst:

Anlage
Gebührentarif

Gebührentarif	Je angefangene halbe Stunde
1. Personaleinsatz	
1.1 Personal der Freiwilligen Feuerwehr	
1.1.1 Grundbetrag	30,00 Euro
2. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)	
2.1 Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF)	215,00 Euro
2.2 Tanklöschfahrzeuge (TLF)	150,00 Euro
2.3 Löschfahrzeuge (LF)	215,00 Euro
2.4 Hubrettungsfahrzeug (HRB)	550,00 Euro
2.5 Rüstwagen (RW)	500,00 Euro
2.6 Einsatzleitwagen (ELW)	250,00 Euro
2.7 Mannschaftstransportwagen (MTW) beinh. Anhänger	150,00 Euro
3. Verbrauchsmaterialien Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen und – teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt. Die Erstattung der Kosten, für Ausrüstung die während des Einsatzes beschädigt wird oder für Verpflegung bei längeren Einätzen, können ebenfalls veranlagt werden.	
4. Unfugalarm Tatsächliche Einsatzdauer des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 und tatsächliche Einsatzdauer der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2.	

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft, gleichzeitig treten die entsprechenden Formulierungen der Satzung vom 08.03.2018 über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben außer Kraft.

Bergen, 15.12.2021
Stadt Bergen

L. S.

Claudia Dettmar-Müller
Bürgermeisterin

Gemeinde Hambühren, Hauptsatzung

Hauptsatzung der Gemeinde Hambühren, Landkreis Celle
vom 16.12.2021

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hambühren in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung und Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung "Gemeinde Hambühren".
- (2) Die Farben der Gemeinde sind "grün/weiß/grün".
- (3) Das Wappen der Gemeinde Hambühren zeigt
"in Grün ein unten offener goldener Ring, oben überdeckt von zwei silbernen Niedersachsenhäusern mit goldenen Türen und Dächern, unten ein silbernes Kammrad".
- (4) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Gemeinde Hambühren, Landkreis Celle".

§ 2

Zuständigkeit des Rates

- (1) Der Rat beschließt über alle Angelegenheiten der Gemeinde, die ihm durch Gesetz ausschließlich vorbehalten oder zur Entscheidung übertragen sind sowie über diejenigen Angelegenheiten, bei denen er sich im Einzelfall gemäß den Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Beschlussfassung vorbehält.
- (2) Von den in § 58 Abs. 1 NKomVG aufgeführten Angelegenheiten bedürfen nicht der Beschlussfassung durch den Rat:
 1. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Ziffer 14 NKomVG, bei denen der Wert des Vermögensgegenstandes 5.000,- € nicht übersteigt.
 2. Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gem. § 58 Abs. 1 Ziffer 20 NKomVG, wenn es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert den Betrag von 500,- € nicht übersteigt. Für diese Verträge ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zuständig.
- (3) Der Rat ist über Verträge der Gemeinde mit oder zu Gunsten von Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu unterrichten, wenn der geldwerte Vorteil eines Vertrages 250,- € überschreitet.

§ 3

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Hambühren zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 NKomVG Abs. 1 ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 4
Einwohnerinformation

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates und im gemeindlichen Mitteilungsblatt über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 5 mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Einwohnerversammlung wird durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister geleitet. Zu Beginn unterrichtet sie/er die Einwohnerinnen und Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen von Vorhaben oder deren Planung. Sodann haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit, sich hierzu zu äußern. Eine Erörterung des Vorhabens oder deren Planung ist zulässig; eine Beschlussfassung erfolgt jedoch nicht.

§ 5
Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen werden im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Celle unter <https://www.landkreis-celle.de> bekanntgemacht.
- (2) Bekanntmachungen nach § 59 Abs. 5 NKomVG erfolgen im Internetauftritt unter <https://www.hambuehren.de> sowie nachrichtlich im Mitteilungsblatt der Gemeinde Hambühren. Einladungen zu Sitzungen des Gemeinderates mit abgekürzter Ladungsfrist sind in der „Celleschen Zeitung“ bekannt zu machen.
- (3) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten im Foyer des Rathauses veröffentlicht.

§ 6
Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates darf die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer/seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Gemeinde sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 7
Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird in den Fällen des § 81 Abs. 2 NKomVG durch zwei stellvertretende Bürgermeisterinnen und Bürgermeister vertreten.
- (2) Für die übrigen Fälle der Vertretung wird eine Allgemeine Vertreterin oder ein Allgemeiner Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters auf ihren oder seinen Vorschlag durch den Rat bestellt.

Sind sowohl die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister als auch seine Allgemeine Vertreterin oder sein Allgemeiner Vertreter verhindert, richtet sich die Reihenfolge für die weitere Vertretung durch die übrigen Abteilungsleiter nach Rang und Dienstalter.

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zeitgleich tritt die Hauptsatzung vom 09.12.2015 außer Kraft.

Hambühren, den 17.12.2021

Kranz
Bürgermeister

- - -

Gemeinde Hambühren, Änderung der Satzung über die Aufwands- und Verdienstauffallentschädigung sowie Kinderbetreuungskosten für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Hambühren

Aufgrund des § 10 in Verbindung mit §§ 44, 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hambühren in seiner Sitzung vom 16. Dezember 2021 folgende Änderung der Satzung über die Aufwands- und Verdienstauffallentschädigung sowie Kinderbetreuungskosten für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Hambühren beschlossen:

Beschluss:

§ 3 Abs. 1 der Satzung über die Aufwands- und Verdienstauffallentschädigung sowie Kinderbetreuungskosten für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Hambühren erhält folgende Fassung:

Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an die stellvertretenden Bürgermeister 87,50 €

Hambühren, 17.12.2021
Gemeinde Hambühren

Kranz
Bürgermeister

- - -

Samtgemeinde Lachendorf, 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Lachendorf über die Entschädigung der Mitglieder des Samtgemeinderates und ehrenamtlich Tätigen

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Samtgemeinde Lachendorf in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Lachendorf über die Entschädigung der Mitglieder des Samtgemeinderates und der ehrenamtlich Tätigen beschlossen:

Artikel I

§ 2 erhält folgende Fassung:

Entschädigung der Stellvertreter/innen des Ratsvorsitzenden
und der Fraktionsvorsitzenden

Neben den Leistungen nach § 1 werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gewährt:

- | | | |
|----|---|---------|
| a) | für die stellv. Samtgemeindebürgermeister/innen | 75,00 € |
| b) | für den Fraktionsvorsitzenden | 50,00 € |
| | zuzüglich Grundbeitrag pro Fraktionsmitglied | 2,50 € |

Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere unter a) und b) genannte Ämter auf sich, so erhält er von den Entschädigungssätzen jeweils nur den höchsten.

Artikel II

Die 5. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.11.2021 in Kraft.

Lachendorf, den 15.12.2021
Samtgemeinde Lachendorf

Suderburg
Samtgemeindebürgermeisterin

- - -

Gemeinde Südheide, Satzung der Gemeinde Südheide über die förmliche Festlegung der Erweiterung des Sanierungsgebietes "Kernort Unterlüß "

Aufgrund von § 142 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) - jeweils in der am Tag der Beschlussfassung aktuellen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Südheide am 15.12.2021 folgende Satzung über die förmliche Festlegung der Erweiterung des Sanierungsgebietes „Kernort Unterlüß“ beschlossen.

§ 1
Erweiterung des Sanierungsgebietes

Der Geltungsbereich der am 02.07.2015 in Kraft getretenen Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Kernort Unterlüß " wird um die Grundstücke

Flur 2, Flurstück 20/165, Gemarkung Unterlüß, Größe: 1.333 m²
Flur 2, Flurstück 25/31, Gemarkung Unterlüß, Teilfläche zur Größe von ca. 417 m²

erweitert.

Das erweiterte Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan der Gemeinde Südheide im Maßstab 1:2.500 als Sanierungsgebiet abgegrenzten Flächen. Der Lageplan (Anlage 1) und die Flurstücksliste (Anlage 2) sind Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neu Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Südheide, den 20.12.2021
Gemeinde Südheide L. S.

Katharina Ebeling
Bürgermeisterin

Anlagen gemäß § 1 der Satzung:
Anlage 1: Lageplan der Gemeinde Südheide im Maßstab 1:2.500
Anlage 2: Flurstücksliste

Die Lagepläne im Maßstab 1:2.500 mit der Umgrenzung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Kernort Unterlüß“ werden in Form der Ersatzbekanntmachung bekannt gemacht. Der hier im Amtsblatt für den Landkreis Celle für die Sanierungssatzung „Kernort Unterlüß“ zum Zwecke der Orientierung beigefügte Übersichts-Lageplan entspricht inhaltlich den Original-Lageplänen. Maßgeblich sind jedoch die ersatzbekanntgemachten Original-Lagepläne. Der wesentliche Inhalt des Plans ergibt sich aus § 1 der Sanierungssatzung. Die Erweiterungssatzung inklusive der Anlagen finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Südheide unter folgendem Link: <https://ratsinfoservice.de/ris/suedheide/ordinance/list>

Parallel zur Bereitstellung der Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Südheide, liegen diese Unterlagen in der Gemeindeverwaltung Südheide, Rathaus Hermannsburg, Raum 1.05, Am Markt 3, 29320 Südheide sowie im Rathaus Unterlüß, Büro des Bürgerservice, Urwaldschneise 1, 29345 Südheide während der Sprechzeiten

Montag bis Freitag	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr,
Dienstag	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

für jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Eine vorherige Terminvereinbarung, zur Einsichtnahme auch außerhalb dieser genannten Zeiten, ist ebenfalls möglich (Tel.: 05052/6550).

Hinweis: Gemeindliche Regelungen zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus, die bei der Einsichtnahme zu beachten sind:

Für die Dauer der coronabedingten Einschränkungen gilt für die Besucher/innen der Rathäuser der Gemeinde in analoger Anwendung der Regelungen der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus, in der jeweils geltenden Fassung, die Verpflichtung zum Tragen einer eigenen geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung.

Der Zugang zum Rathaus Hermannsburg wird über das Büro 0.11 geregelt und koordiniert. Besucher/innen werden auf Nachfrage durch das „Schiebefenster“ im Windfang durch eine/n Bedienstete/n des Rathauses eingelassen und an die/den zuständige/n Mitarbeiter/in weiterverwiesen.

Der Zugang zum Rathaus Unterlüß wird durch die Mitarbeiterinnen des Bürgerservice geregelt und koordiniert. Potentielle Besucher/innen machen durch Klingeln am Rathauseingang auf sich aufmerksam und werden durch eine der Bediensteten des Bürgerservice ins Rathaus eingelassen und an die/den zuständige/n Mitarbeiter/in weiterverwiesen.

Bekanntmachungshinweise:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 15.12.2021 ferner beschlossen, gem. § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung, die Frist zur Durchführung der Sanierung bis zum 31.12.2029 zu verlängern.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung wird hingewiesen:

a.) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

b.) Gemäß § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) ist es unbeachtlich, wenn eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen ist und diese Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

Südheide, den 20.12.2021
Gemeinde Südheide

L.S.

Katharina Ebeling
Bürgermeisterin

Anlage 1 zur Satzung der Gemeinde Südheide über die förmlich Festlegung der Erweiterung des Sanierungsgebietes "Kernort Unterlüse"



Anlage 2 der Satzung der Gemeinde Südheide
über die förmliche Festlegung der Erweiterung des Sanierungsgebietes "Kernort Unterlüß"

GEMARKUNG	FLUR	FLURSTÜCK		Lage	Hausnummer
		ZÄHLER	NENNER		
Unterlüß	2	25	31	Am Bahnhof	Teilfläche zur Größe von ca. 417 m ²
Unterlüß	2	20	165	Müdener Straße	

- - -

Gemeinde Wietze, 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wietze

Artikel I

Aufgrund der §§ 10, 12 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wietze in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wietze beschlossen:

Artikel II

1. In § 5 Abs. 1 Buchst. h) wird das Wort „Abteilungen“ durch das Wort „Fachbereiche“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 1 Buchst. i) wird das Wort „Amtsleiter/innen“ durch das Wort „Fachbereichsleiter/innen“ ersetzt.
3. § 7 Abs. 1 und 2 erhalten folgenden Wortlaut:

§ 7

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Internet unter der Adresse <http://www.landkreis-celle.de> im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Celle verkündet bzw. bekannt gemacht, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
 - (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Internet unter der Adresse <http://www.landkreis-celle.de> im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Celle. Nachrichtlich ist in den Aushangkästen (Abs. 3) auf die Bekanntmachung hinzuweisen.
4. In § 7 Abs. 3 Satz 2 Ziffer 1 werden nach dem Wort „Rathaus,“ die Worte „Neue Mitte 1-3 und am alten Rathaus,“ eingefügt.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wietze, den 17. Dezember 2021

Wolfgang Klußmann
Bürgermeister

- - -

Gemeinde Wietze, Satzung über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft der Gemeinde Wietze

Aufgrund der §§ 10, 29 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wietze in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Verleihung des Ehrenbürgerrechts

- (1) Die Gemeinde Wietze kann Persönlichkeiten, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

- (2) Das Ehrenbürgerrecht kann nur an Personen verliehen werden, die sich weit über das übliche Maß hinaus um die Gemeinde verdient gemacht haben. Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde zu vergeben hat, und kommt daher nur in Ausnahmefällen in Betracht.
- (3) Die für das Ehrenbürgerrecht vorgesehene Person muss nicht Bürger/in oder Einwohner/in der Gemeinde sein.
- (4) Das Ehrenbürgerrecht kann nur lebenden Personen verliehen werden. Es erlischt mit dem Tod der Ehrenbürgerin oder des Ehrenbürgers.

§ 2
Rechtsstellung

- (1) Die Ehrenbürger/innen erhalten anlässlich ihrer Ernennung zum/zur Ehrenbürger/in den „Ehrenbürgerbrief“ und dürfen fortan den Titel „Ehrenbürger/in der Gemeinde Wietze“ tragen.
- (2) Ehrenbürger/innen werden zu Festveranstaltungen der Gemeinde Wietze eingeladen und erhalten Ehrenplätze.
- (3) Weitere Rechte und Pflichten sind mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht verbunden.

§ 3
Verfahren

- (1) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und die Fraktionen des Rates.
- (2) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts entscheidet der Rat in nichtöffentlicher Sitzung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl des Rates.
- (3) Die Ehrung wird in feierlicher Form in einer öffentlichen Sitzung des Rates oder einer anderen geeigneten öffentlichen Veranstaltung der Gemeinde Wietze vorgenommen.

§ 4
Aberkennung der Ehrenbürgerschaft

- (1) Der Rat kann das Ehrenbürgerrecht wegen unwürdigen Verhaltens durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl des Rates wieder entziehen. Ein unwürdiges Verhalten liegt insbesondere vor, wenn die/der Ehrenbürger/in gröblich gegen die demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätze verstößt oder sich ihre/seine gesamte Lebensführung und Verhalten als unwürdig gegenüber dem Staat, der Allgemeinheit oder der Gemeinde Wietze erweist.
- (2) Das Ehrenbürgerrecht ist verwirkt, wenn dem Ernannten die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt wird (§ 45 StGB).
- (3) Vor der Beschlussfassung über eine Aberkennung der Ehrenbürgerschaft ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur geben, sich zu äußern.
- (4) Die Entscheidung über die Aberkennung der Ehrenbürgerschaft wird der oder dem Betroffenen schriftlich durch die/den Bürgermeister/in mitgeteilt.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wietze, den 17. Dezember 2021

Wolfgang Klußmann
Bürgermeister

- - -

Gemeinde Winsen (Aller), Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Winsen (Aller)

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Winsen (Aller) in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 9 Abs. 2 Satz 1 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

Verordnungen, Satzungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen werden im Internet unter der Adresse <http://www.landkreis-celle.de> im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Celle verkündet bzw. bekannt gemacht.

Artikel II

Inkrafttreten

Die Änderung zur Hauptsatzung tritt nach Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle zum 01. Januar 2022 in Kraft.

Winsen (Aller), 16. Dezember 2021
Gemeinde Winsen (Aller) L.S.

Oelmann
Bürgermeister

- - -

Gemeinde Winsen (Aller), Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren des Rates und der in der Gemeinde Winsen (Aller) ehrenamtlich Tätigen

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 55, 58 Abs. 1 Nr. 5, 71 Abs. 7 und 91 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes NKomVG vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Winsen (Aller) in seiner Sitzung am 16. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 5 wird gestrichen.
2. § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
In der Doppelortschaft Wolthausen/Stedden erhält der/die stellv. Ortsbürgermeister/in die Beträge nach Abs. 1 und 2, sofern sie/er nicht in dem gleichen Ortsteil wie der/die Ortsbürgermeister/in wohnt.
3. In § 6 Abs. 2 wird der bisherige Buchstabe b) gestrichen. Die bisherigen Buchstaben c) und d) werden Buchstaben b) und c).

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Celle rückwirkend zum 01. November 2021 in Kraft.

Winsen (Aller), 16. Dezember 2021
Gemeinde Winsen (Aller) L. S.

Oelmann
Bürgermeister

- - -

Abwasserverband Matheide, 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserverbandes Matheide über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 des niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds.GVBl. Nr. 31/2011 S. 493, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 26.10.2016 (Nds. GVBl. 15/2016 S. 226) in Verbindung mit den §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700, 730) in Verbindung mit den §§ 95 und 96 des Nds. Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl.

S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. S. 477) sowie § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017 S. 121), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. Nr. 18/ 2019 S. 309) hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Matheide in ihrer Sitzung am 16.12.2021 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 2 – Gebührenmaßstab und Gebührensatz – erhält folgende Fassung:

§ 2
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Für das Gebiet der Gemeinden Eschede, Faßberg, Hambühren, Südheide (ehem. Gemeindeteil Unterlüß), Wietze, Winsen (Aller) und der Samtgemeinden Flotwedel und Lachendorf beträgt die Abwassergebühr für die dezentrale Abwasserbeseitigung:

- | | |
|--|------------|
| a) aus Kleinkläranlagen | 25,00 Euro |
| je m ³ eingesammelten Fäkalschlamm | |
| b) aus abflusslosen Sammelgruben | 5,00 Euro |
| je m ³ eingesammelten Abwassers. | |
| c) Zusätzlich wird für das Einsammeln (Anfahrt, Absaugen und Transport zur Kläranlage) des Fäkalschlamm / Abwassers aus Grundstücksabwasseranlagen u. ä. eine Gebühr von | 45,50 Euro |
| je m ³ erhoben. | |

2. Abweichend von Absatz 1 gilt folgende Regelung:

a) Entsorgungen außerhalb der Regelarbeitszeit werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

Zusätzlich wird bei

aa) Kleinkläranlagen eine Abwassergebühr gem. Abs. 1 Ziff. A) von 25,00 Euro je m³ Fäkalschlamm berechnet.

bb) abflusslosen Sammelgruben eine Abwassergebühr gem. Abs. 1 Ziff. B) von 5,00 Euro je m³ Abwasser berechnet.

b) Kann eine Entsorgung trotz Terminabsprache aus Gründen, die der Gebührenpflichtige zu vertreten hat, nicht stattfinden, wird für die Leerfahrt eine Gebühr nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

c) Entsorgungen von Grundstücksabwasseranlagen, die mit den üblichen Fahrzeugen des beauftragten Unternehmens nicht durchgeführt werden können, sondern den Einsatz spezieller Fahrzeuge erfordern, werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet. d) Zusätzliche, über die reine Schlammabfuhr hinausgehende Arbeiten, die vom Gebührenpflichtigen verursacht bzw. veranlasst werden, (Spülen und Reinigen von Abwasseranlagen, Beseitigen von Müllablagerungen etc.) werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Abwasserverband Matheide L. S.

Kramer
Verbandsgeschäftsführerin

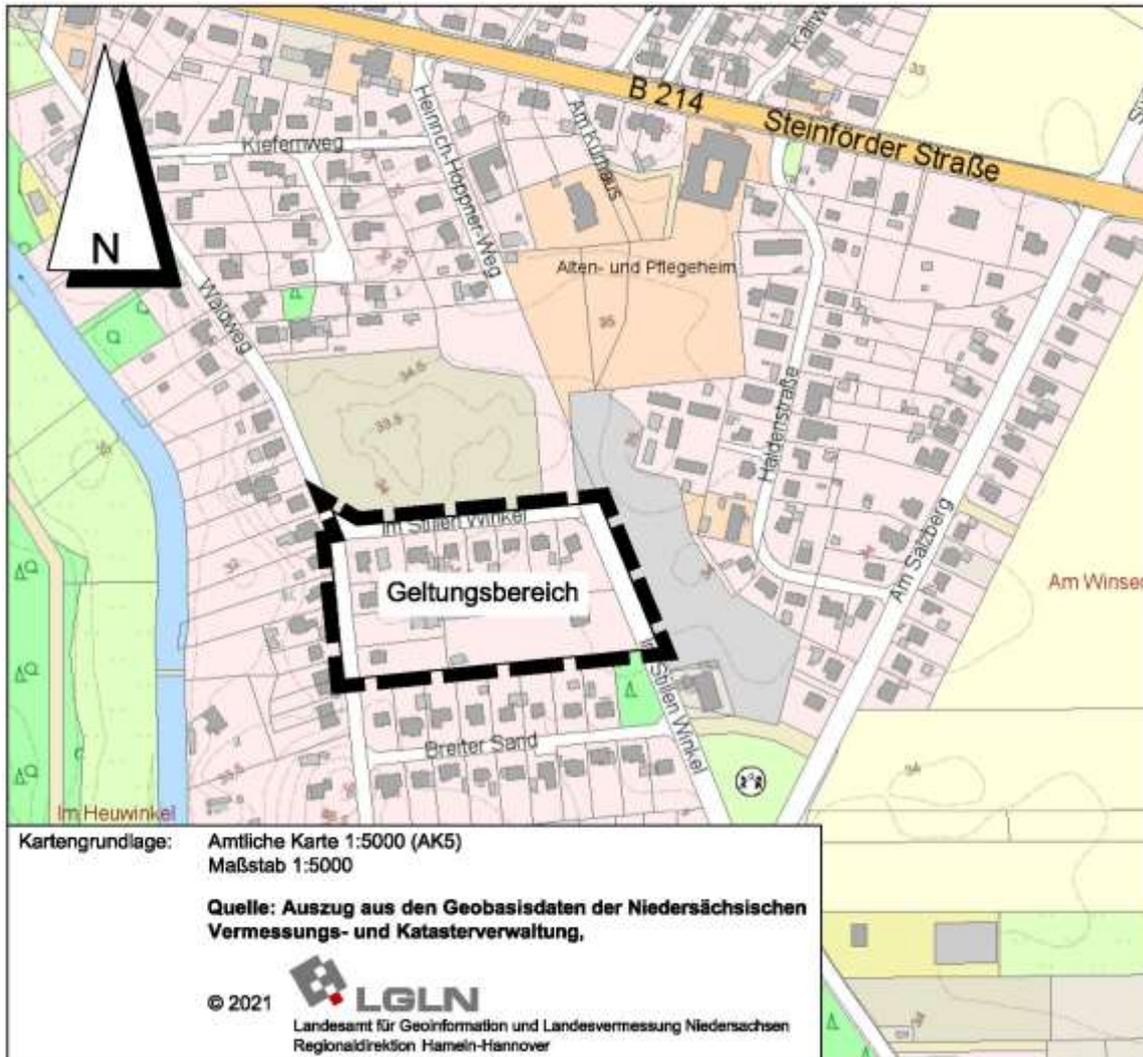
Gemeinde Wietze, Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Wietze Nr. 33 „Breiter Sand III“

Bauleitplanung der Gemeinde Wietze

hier: Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Wietze Nr. 33 „Breiter Sand III“

Der Rat der Gemeinde Wietze hat in seiner Sitzung am 14.10.2021 den Bebauungsplan Wietze Nr. 33 „Breiter Sand III“ als Satzung beschlossen. Hiermit wird der Bebauungsplan Wietze Nr. 33 „Breiter Sand III“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zuletzt geltenden Fassung bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Wietze Nr. 33 „Breiter Sand III“ in Kraft.

Der Planbereich befindet sich in der Kolonie Steinförde im Osten des Kernorts Wietze zwischen dem "Waldweg" im Westen und der abknickenden Straße „Im Stillen Winkel“ im Norden und Osten und wird wie auf der Karte wie folgt dargestellt begrenzt.



Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Wietze, Neue Mitte 1-3, 29323 Wietze, während der Dienststunden

Montag bis Freitag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
zusätzlich Dienstag	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
zusätzlich Donnerstag	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

(aufgrund der Corona-Pandemie gibt es keine offenen Sprechzeiten. Sie benötigen einen Termin. Bitte vereinbaren Sie diesen telefonisch unter Tel.: 05146/507-56)

von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Die das Verfahren betreffenden Unterlagen können auch im Internet unter <https://www.wietze.de/rathaus-politik/plaene/bebauungsplaene/> eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zuletzt geltenden Fassung bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wietze, den 09.12.2021
Gemeinde Wietze

L.S.

Wolfgang Klußmann
Bürgermeister

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN